

# Kein Ruhmesblatt für Bonn

## Das Wirken ehemaliger Juristen der Wehrmacht in der frühen Bundesrepublik

Christopher Brownings Buch über die „ordinary men“ des Reserve-Polizeibattalions 101 und ihre Beteiligung am Holocaust erhielt in der deutschen Übersetzung den nicht wirklich gelungenen Titel „Ganz normale Männer“. Während andere Übersetzungsvarianten wie „gewöhnlich“ oder „einfach“ unter Umständen sozial abwertende Konnotationen hervorgehoben hätten, die nicht im Sinne des Autors waren, entzündete sich an dem Wort „normal“ eine Debatte, ob den Tätern des Holocaust, den Schreibtischtätern wie den „willigen Vollstreckern“, tatsächlich das Etikett der Normalität zugesprochen werden kann. Gab es nicht doch spezifische, gegebenenfalls sogar pathologische Eigenschaften, durch die sich das Tun der Planer und Schergen der Judenvernichtung charakterisieren lässt und die belegen, dass es sich eben doch nicht um Männer (und Frauen) gehandelt hat, die der Norm ihrer Zeit entsprachen?

Dieser Frage ging eine Tagung in Hannover nach, die 2009 im Zusammenhang mit der Ausstellung des Fritz-Bauer-Instituts über den Auschwitz-Prozess und den Bergen-Belsen-Prozess stattfand. Daraus entstand ein Sammelband mit acht Beiträgen, die den Motiven der NS-Täter und der Bewältigung beziehungsweise Verdrängung ihrer Verbrechen aus soziologischer, historischer, psychologischer und kriminologischer Perspektive nachgehen. Besondere Beachtung verdient der programmatische Aufsatz von Rolf Pohl, der den Gang der Täterforschung seit dem Ende des „Dritten Reichs“ diskutiert. Während zunächst eine Konzentration auf Haupttäter wie Hitler, Himmler oder Heydrich und deren Dämonisierung und Pathologisierung dazu führte, dass die große Masse der NS-Verbrecher praktisch aus der deutschen Gesellschaft hinaus interpretiert wurde, trat ab Anfang der 1960er Jahre eine funktionalistisch-strukturalistische Sicht in den Vordergrund, in deren Folge das NS-System gleichsam entpersonalisiert und abstrahiert wurde. Seit dem Ende der 1980er Jahre steht die „subjektive Seite des Täterhandelns jenseits der (unfruchtbaren) Alternative zwischen Intentionalismus und Funktionalismus“ im Mittelpunkt. Dass der seitdem immer wieder bemühte Normalitätsbegriff von großem interpretatorischem Wert ist, dass er aber auch das Potential gefährlicher Missdeutungen bis hin zur Banalisierung der Verbrechen birgt, legt Pohl überzeugend dar.

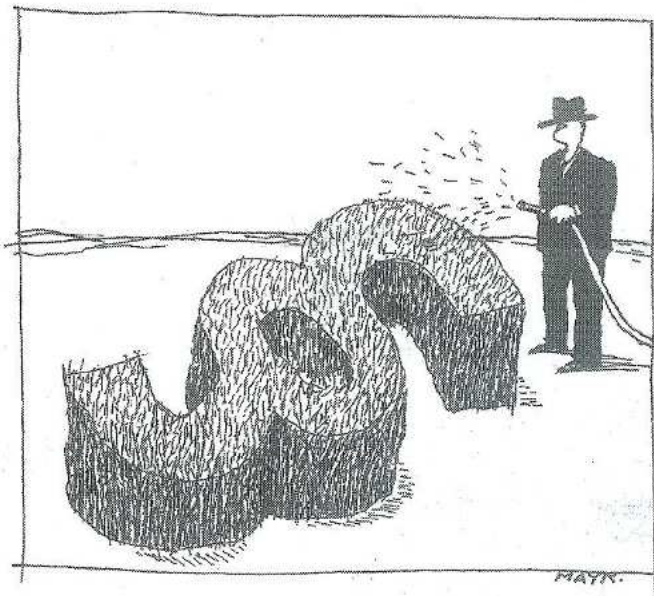
Pohl weist darauf hin, dass Normalität hier nicht als „unauffällige Durchschnittlichkeit“ gesehen werden dürfe, weil im „Dritten Reich“ der Wahn Teil der Normalität gewesen sei. Joachim Perels deutet die Erforschung der NS-Verbrechen durch Historiker, Juristen und Psychologen zu einem erheblichen Teil als Versuch der Schuldabwehr. Am Beispiel der Arbeiten von Hermann Jahrreiß, Andreas Hillgruber, Joachim Fest und Harald Welzer zeigt er, dass distanzierende wissenschaftliche Argumentationen auch zu einer „Entwirklichung“ der NS-Verbrecher und ihrer Taten führen kann.

Stärker in der Hauptlinie der aktuellen Täterforschung beschäftigte sich 2010 ebenfalls in Hannover ein Symposium mit dem „Wirken ehemaliger Wehrmachtjuristen im demokratischen Rechtsstaat aus der Sicht der Opfer“. Joachim Perels und Wolfram Wette leiten die 22 interessanten und gut lesbaren Vorträge ein. Die Wehrmachtsrichter und -staatsanwälte haben lange Zeit und

in hohem Maße von dem Mythos der anständig gebliebenen Wehrmacht profitiert. Beim Aufbau neuer Justizstrukturen wurde ihnen der Wiedereintritt in den Staatsdienst daher leichtgemacht. Wie bei anderen Gruppen der Funktionseleite des „Dritten Reichs“ zu beobachten, führte auch der Corpsgeist der Wehrmachtjuristen in der Nachkriegszeit zu Seilschaften und Netzwerken. Man unterstützte sich gegenseitig bei der Suche nach Stellen und wirkte gemeinsam einer justitiellen Ahndung von NS-Verbrechen entgegen.

Verdienstvoll ist der Aufsatz von Stephan Alexander Glienke über die Entstehung und unselbige Handhabung der Änderung des § 50 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs – eine unscheinbare Änderung der Bestimmungen über die Mittäterschaft, die faktisch durch eine Verkürzung der Verjährungsfristen zur Amnestierung der Schreibtischtäter führte, so bei frühe-

ten gesprochenen Unrechts und der zu späten Entschädigung der Opfer ein. Lange hatten Öffentlichkeit und Justiz Militärgerichtsurteile als legitim anerkannt. So hatte 1947 das Oberlandesgericht Kiel ein Todesurteil gegen einen Fahnenflüchtigen, der sich der Vollstreckung hatte entziehen können und nach dem Krieg die Aufhebung des Urteils beantragt hatte, als rechtsgültig bestätigt, weil die Verurteilung wegen Fahnenflucht nach Auffassung des OLG keinen Tatbestand des NS-Unrechts darstellte. Und 1956 erklärten die Richter des Bundesgerichtshofs: die Widerstandskämpfer gegen das „Dritte Reich“ hätten sich „mindestens teilweise auch des Hochverrats – und damit des Kriegsverrats“ schuldig gemacht. Eine solche Sicht entlegitimierte nicht nur den Widerstand gegen Hitler, sondern verhinderte auch eine härtere Bestrafung der an den Prozessen beteiligten NS-Juristen.



ren Bediensteten des Reichssicherheitshauptamts. Hier wird ein breit wirkender Verschweigeconsens just in dem Moment sichtbar, in dem die bundesdeutsche Gesellschaft ihre bis dahin ablehnende Haltung zur strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen änderte.

Erwähnt sei der Artikel von Annette Weinke, die zeigt, dass der Austausch des Justizpersonals in der SBZ beziehungsweise DDR viel weiter geführt wurde als in den westlichen Besatzungszonen und nachher in der Bundesrepublik. Aber auch in der DDR konnten ehemalige NS-Juristen hohe Ämter bekleiden, wenn es für die DDR-Führung nützlich war – so Kurt Schumann, der zum Präsidenten des Obersten Gerichts aufsteigen konnte. Auch im Ostteil Deutschlands unterblieb eine gründliche Aufarbeitung des NS-Justizunrechts, weil nach der Lesart der in der DDR sehr einflussreichen Opferverbände Wehrmachtangehörigen als Opfern der Militärjustiz nur bedingt der Status von Opfern der NS-Gewaltherrschaft zuerkannt wurde.

Breiten Raum nimmt die Darstellung der – erst nach Jahrzehnten erfolgten – Anerkennung des durch NS-Militärjuris-

ten gesprochenen Unrechts und der zu späten Entschädigung der Opfer ein. Lange hatten Öffentlichkeit und Justiz Militärgerichtsurteile als legitim anerkannt. So hatte 1947 das Oberlandesgericht Kiel ein Todesurteil gegen einen Fahnenflüchtigen, der sich der Vollstreckung hatte entziehen können und nach dem Krieg die Aufhebung des Urteils beantragt hatte, als rechtsgültig bestätigt, weil die Verurteilung wegen Fahnenflucht nach Auffassung des OLG keinen Tatbestand des NS-Unrechts darstellte. Und 1956 erklärten die Richter des Bundesgerichtshofs: die Widerstandskämpfer gegen das „Dritte Reich“ hätten sich „mindestens teilweise auch des Hochverrats – und damit des Kriegsverrats“ schuldig gemacht. Eine solche Sicht entlegitimierte nicht nur den Widerstand gegen Hitler, sondern verhinderte auch eine härtere Bestrafung der an den Prozessen beteiligten NS-Juristen.

MICHAEL HOLLMANN  
Rolf Pohl/Joachim Perels (Herausgeber): Normalität der NS-Täter? Eine kritische Auseinandersetzung. Offizin-Verlag, Hannover 2011. 148 S., 14,80 €.

Joachim Perels/Wolfram Wette (Herausgeber): Mit reinem Gewissen. Wehrmachtsrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer. Aufbau Verlag, Berlin 2011. 474 S., 29,99 €.